



Nr. 782

Stans, 30. Oktober 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion vom 9. Mai 2012 von Landrat Rochus Odermatt betreffend Einführung von Adoptions- und Geburtszulagen. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 reichte Landrat Rochus Odermatt eine Motion im Hinblick auf die Einführung von Geburts- und Adoptionszulagen im Kanton Nidwalden ein.

2.

Der Motionär beantragte folgende gesetzliche Grundlagen zu schaffen:

1. *Ein Anspruch auf Geburtszulagen besteht, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes seit mindestens neun Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Die Höhe der einmalig ausbezahlten Geburtszulage beträgt 1'000.—.*
2. *Ein Anspruch auf Adoptionszulagen besteht, wenn eine definitive Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt. Die Höhe der einmalig ausbezahlten Adoptionszulage beträgt 1'000.—. Kein Anspruch auf Adoptionszulage besteht bei der Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.*
3. *Anrecht hat jede Frau, die in Nidwalden wohnt und ein Kind zur Welt bringt. Auch können Paare, die ein Kind adoptieren, den Beitrag einfordern.*

3.

Das Landratsbüro prüfte den parlamentarischen Vorstoss und stellte fest, dass dieser Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) entspricht. Es überwies die Motion am 14. Mai 2012 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement) an die Gesundheits- und Sozialdirektion.

Erwägungen

1.

Familien leisten einen massgebenden Beitrag an die Zukunft unseres Staates und an die Finanzierung der Sozialwerke. Mit Familienzulagen anerkennt unsere Gesellschaft diese Leistung der Familien und erbringt einen Beitrag an die Kosten, welche die Eltern für die Kinder zu tragen haben.

2.

Der Regierungsrat hat im Juni 2007 als Leitsatz zur Familienpolitik Folgendes festgehalten: Familien sollen in sicheren finanziellen Verhältnissen leben können. Er hat sich damit zum Ziel der Förderung von nachhaltigen Massnahmen in der Familienpolitik bekannt. Dazu gehören nicht nur die Familienzulagen, sondern auch weitere Instrumente wie die Ausgestaltung des sozialen Schutzes allgemein, die Prämienverbilligung, die Steuerpolitik, die Bildungspolitik und dabei insbesondere die Ausgestaltung der Stipendien.

3.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind in Nidwalden mit 240 resp. 270 Franken im gesamtschweizerischen Vergleich ziemlich hoch und liegen im obersten Drittel, wie nachfolgende Statistik aufzeigt:

Kanton	Ansatz je Kind und Monat		Geburtszulage	Adoptionszulage
	Kinderzulage	Ausbildungszulage		
ZH ⁴	200/250 ²	250	-	-
BE ¹	230	290	-	-
LU	200/210 ²	250	1000	1000
UR	200	250	1000	1000
SZ	200	250	1000	-
OW	200	250	-	-
NW	240	270	-	-
GL	200	250	-	-
ZG	300	300/350 ³	-	-
FR ⁴	230/250 ⁵	290/310 ⁵	1500	1500
SO ⁴	200	250	-	-
BS	200	250	-	-
BL	200	250	-	-
SH	200	250	-	-
AR	200	250	-	-
AI	200	250	-	-
SG	200	250	-	-
GR	220	270	-	-
AG	200	250	-	-
TG	200	250	-	-
TI	200	250	-	-
VD ⁴	200/370 ⁵	250/420 ⁵	1500 ⁶	1500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2000 ⁶	2000 ⁶
NE ⁴	200/250 ⁵	280/330 ⁵	1200	1200
GE	300 ⁷ /400 ⁵	400/500 ⁵	2000/3000 ⁵	2000/3000 ⁵
JU	250	300	850	850

- ¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen (FAK) können höhere und weitere Zulagen vorsehen.
² Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr.
⁴ Die einzelnen FAK können höhere Zulagen vorsehen.
⁵ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.
⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen CHF 3000 pro Kind.
⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren CHF 400, ab dem dritten Kind CHF 500.

4.

Die Frage der Einführung von Geburts- und Adoptionszulagen war mehrmals Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Kanton Nidwalden, letztmals bei der Einführung des neuen kantonalen Familienzulagengesetzes (kFamZG) in den Jahren 2008/2009. Sowohl in der vorbereitenden Kommission als auch im Landrat wurde die Einführung solcher Zulagen damals mehrheitlich mit der Begründung abgelehnt, dass das Gewicht bei den Familienzula-

gen auf die monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen zu legen sei, welche einen wichtigen Bestandteil einer glaubwürdigen Familienpolitik darstellten und daher eine angemessene Höhe haben müssten. Dies trage zu einer tatsächlichen Entlastung der Familie bei. Neue Zulagen in Form von Geburts- und Adoptionszulagen seien jedoch abzulehnen.

5.

Im Gegensatz zu den Kinder- und Ausbildungszulagen, welche monatlich ausgerichtet werden, handelt es sich bei den Geburts- und Adoptionszulagen um eine einmalige Zulage. Die Einführung einer solchen Zulage wäre zwar ein willkommener Zuschuss an die Ausstattung eines Kindes, allerdings kann hier nicht von einer nachhaltigen Wirkung gesprochen werden, welche die finanzielle Situation einer Familie über längere Sicht tatsächlich verbessern oder entlasten kann. Mit der Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen kann weder Chancengleichheit für alle Kinder geschaffen noch dem Armutsrisiko von Familien vorgebeugt werden.

6.

Familienzulagen werden (mit Ausnahme der hinsichtlich ihrer Anzahl zu vernachlässigenden Zulagen für Nichterwerbstätige, welche durch die Kantone finanziert werden) alleine durch die Arbeitgeber finanziert. Arbeitnehmerinnen und -nehmer oder das Gemeinwesen bezahlen keine Beiträge. Dementsprechend ist auch die Seite der Beitragszahler, mithin der Wirtschaft, zu betrachten. Im Jahr 2011 kamen im Kanton Nidwalden 374 Kinder zur Welt und zwei Kinder wurde adoptiert. Die Einführung einer Geburts- und Adoptionszulage von 1'000 Franken würde somit einen Zusatzbetrag von 376'000 Franken bedeuten, wobei nicht alles, aber der grösste Teil auf die Familienausgleichskasse Nidwalden fallen würde. Verglichen mit den Leistungen für Kinder- und Ausbildungszulagen (rund 17 Mio. Franken pro Jahr) ist dieser Betrag sicherlich geringfügig. Die Einführung von neuen Zulagen würde aber die Wirtschaft belasten und könnte früher oder später zur Erhöhung des Beitragssatzes für die Arbeitgeber beitragen. Seit 2009 werden die Reserven der Familienausgleichskasse konsequent – wie es vom Bundesrecht gefordert wird – abgebaut. Die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse Nidwalden ist derzeit noch nicht angespannt, und es steht für 2013 keine Erhöhung des Beitragssatzes zur Diskussion. Ziel ist es jedoch auch, den aktuellen Beitragssatz möglichst lange beibehalten zu können. Dies fördert die Rechtssicherheit und Stabilität für die Mitglieder (Arbeitgeber). Mit der Einführung einer weiteren Zulagenkategorie steigt das Risiko für eine Erhöhung des Beitragssatzes jedoch an.

Die durch die Arbeitgeber zu leistenden Beitragssätze an die kantonalen Familienausgleichskassen zeigen im Jahr 2012 folgendes Bild:

Kanton	Beitragssatz an die kantonale FAK in %
ZH	1,2
BE	1.8
LU	1.5
UR	1.7
SZ	1.6
OW	1.5
NW	1,5
GL	1.4
ZG	1.4
FR	2.35

SO	1.4
BS	1.25
BL	1.4
SH	1.4
AR	1.4
AI	1.7-
SG	1.8
GR	1.9
AG	1.4
TG	1.8
TI	2.1
VD	2.31
VS	3.6
NE	2.1
GE	1.7
JU	2.8

Somit haben insgesamt 9 kantonale Familienausgleichskassen tiefere Beiträge als jener des Kantons Nidwalden.

7.

Hinzu kommt, dass per 1.1.2013 bereits erhebliche Änderungen anstehen, deren finanzielle Auswirkungen auf die Beitragszahler im Moment nur abgeschätzt werden können. Wie vom Bundesrecht gefordert, müssen sich nämlich sämtliche Selbständigerwerbenden ab diesem Datum einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge entrichten. Gleichzeitig werden sie auf alle Zulagen Anspruch haben, welche das Gesetz vorsieht. Es wäre gewagt, in dieser Situation zusätzliche Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Zuerst sind die konkreten Auswirkungen der vom Bundesrecht her zwingend notwendigen Anpassungen abzuwarten.

Fazit

Das System der Familienzulagen ist gut ausgebaut und richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Der Regierungsrat hält die Familie hoch und fördert sie in angemessener Art und Weise. Geburts- und Adoptionszulagen wären ein willkommener einmaliger Zuschuss, allerdings würden damit keine nachhaltige Entlastung der Familien erreicht und die Chancengleichheit nicht erhöht. Eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft ist angesichts einer fehlenden nachhaltigen Wirkung dieser Zulagen daher nicht gewünscht.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Rochus Odermatt betreffend Einführung von Geburts- und Adoptionszulagen abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Landrat Rochus Odermatt, Langmattring 2, 6370 Stans
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat

- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Sozialamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Familienausgleichskasse Nidwalden

NWLR.84

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber